



POSTANSCHRIFT Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Per E-Mail

Herrn
Marco Bergmoser



Uwe Venzke
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz,
Justitiariat, Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-0
FAX +49 30 18 400-1819

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ 13IFG-02814-In 2013 NA 010

BEZUG Ihre E-Mail vom 25. Januar 2013

ANLAGEN div.

Berlin, 31. Januar 2013

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

mit E-Mail beantragten Sie unter Bezugnahme auf das Urteil des Obergerichtes (OVG) Berlin-Brandenburg vom, 20. März 2012, Az. OVG 12 B 27.11, folgende Informationen zum Abendessen im Bundeskanzleramt anlässlich des 60. Geburtstags von Herrn Dr. Josef Ackermann:

1. die Gästeliste
2. die Redevorlagen(n)
3. die Tisch- und Sitzordnung
4. die Sammelrechnung der Küche, die im zeitlichen Zusammenhang zu dem Abendessen steht.

Außerdem teilten Sie mit, Sie erwarteten „Schwäzungen höchstens in dem vom genannten Urteil bestimmten Umfang“.

Auf Ihren Antrag ergeht die folgende Entscheidung:

- I. Ihrem Antrag wird stattgegeben. Sie erhalten Kopien folgender Unterlagen:
 1. Zwei Gästelisten (ungeschwärzt)
 2. Vorlage des Referats 433 vom 17. April 2008, Az. 433-55110 Ba 025- mit Verfügungsstück, jeweils unter Schwärzung des Namens eines Mitglieds des Deutschen Bundestages
 3. Tisch- und Sitzordnung (ungeschwärzt)
 4. Sammelrechnung vom 30. April 2012 unter Schwärzung der personenbezogenen Daten (Fahrernamen, KfZ-Kennzeichen, Steuer-Nr. und Bankverbindungen).

- II. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach rechtskräftigem Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erhalten Sie gem. § 1 Abs. 1 IFG durch Übersendung als Pdf-Dokument Zugang zu den beantragten Informationen, mit Ausnahme derjenigen personenbezogenen Daten, zu deren Herausgabe das Bundeskanzleramt auch aufgrund des OVG-Urteils vom 20. März 2012, Az.: OVG 12 B 27.11, nicht verpflichtet ist. In diesem Umfang hatten Sie sich mit Schwärzungen einverstanden erklärt.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat das Bundeskanzleramt durch das Urteil vom 7. April 2011 unter Abweisung der Klage im Übrigen u.a. verpflichtet, den Klägern den Zugang zu den folgenden Informationen durch Überlassung von Kopien zu gewähren:

- die geschwärzten Passagen in der Vorlage des Referats 433 vom 17. April 2008 - Az. 433-55110 Ba 025 - ,
- die unkenntlich gemachten Passagen in den beiden Gästelisten,
- die geschwärzten Passagen der Tisch- und Sitzordnung.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat die Entscheidung durch Urteil vom 20. März 2012 insoweit bestätigt, nachdem die die Kläger sich in der mündlichen Verhandlung auf gerichtlichen Hinweis damit einverstanden erklärt haben, dass in der Vorlage des Referats 433 der Name eines Mitglieds des Deutschen Bundestages geschwärzt wird. Dies ist im Hinblick auf § 5 Abs. 2 IFG auch im vorliegenden Fall geboten.

In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils hat das OVG Berlin-Brandenburg zudem erkannt, dass auch eine Sammelrechnung über den Bezug von Lebensmitteln herauszugeben ist, und zwar unter Schwärzung der personenbezogenen Daten (Fahrernamen, KfZ-Kennzeichen, Steuer-Nr. und Bankverbindungen). Diese Schwärzung ist auch im vorliegenden Fall im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG geboten. Ein Überwiegen Ihres Interesses an der Preisgabe dieser Daten ist nicht ersichtlich.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage Teil A zu § 1 Abs. 1 IFGGebV.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Venzke

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.